

- Wasser
- Boden
- Abfall
- Immissionsschutz
- Bergbau



Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

RPU Wiesbaden Journal

Spezialausgabe: Die neue Störfall-Verordnung · Juni 2000

Liebe Leserinnen und Leser,

am dritten Mai ist die neue Störfall-Verordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.04.2000, BGBl. I S. 603) in Kraft getreten. Die neue Störfall-Verordnung enthält eine Vielzahl von Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Die Änderungen betreffen auch die Pflichten der Betreiber von Anlagen, die unter die Störfall-Verordnung fallen, und sieht für bestehende Anlagen teilweise sehr kurze Übergangsfristen vor.

Aus diesem Grund möchte Sie das RPU Wiesbaden in dieser Spezialausgabe des RPU Wiesbaden Journals mit den wesentlichsten Neuerungen bekannt machen und ihnen so den Zugang zu dieser wichtigen Materie erleichtern.

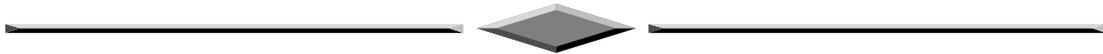
Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RPU Wiesbaden selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr

*Bernd Rolff
Abteilungsleiter*

Inhalt

Die Grundlagen	2
Neu: Der Anwendungsbereich.....	3
1. Betriebsbereiche (§ 1 Abs. 1).....	3
2. Einzelanlagen (§ 1 Abs. 3)	3
Die Pflichten der Betreiber: Grundpflichten	4
1. Allgemeine Pflichten (§§ 3 bis 6):.....	4
2. Anzeigepflichten (§ 7, § 20 Abs. 1):	4
3. Konzept zur Verhinderung von Störfällen (§ 8, § 20 Abs. 2).....	5
Die Pflichten der Betreiber: Erweiterte Pflichten.....	6
1. Sicherheitsbericht (§ 9):	6
2. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (§ 10):.....	6
3. Informationen über Sicherheitsmaßnahmen (§ 11):.....	6
4. Sonstige Pflichten (§ 12):.....	7
Die Behördenpflichten	7
Die Übergangsfristen.....	8
Impressum	8



Die Grundlagen

□ Immissionsschutz

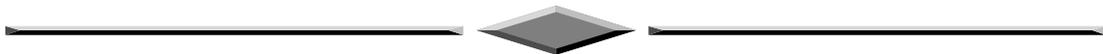
Die neue Störfall-Verordnung beruht im Wesentlichen auf der europäischen „Seveso-II-Richtlinie“ (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen).

Die Seveso-II-Richtlinie trat am 03.02.1997 in Kraft und hätte von der Bundesrepublik Deutschland eigentlich bis zum 03.02.1999 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die neue Störfall-Verordnung ist als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 26.04.2000 am 03.05.2000 in Kraft getreten.

Auf der Seveso-II-Richtlinie beruht insbesondere der veränderte Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, die nicht mehr nur einzelne Anlagen, sondern „Betriebsbereiche“ (in der Seveso-II-Richtlinie: „Betriebe“) in den Blick nimmt. Auch die Änderung von Betreiberpflichten dient hauptsächlich der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie.

Aufgrund der verspäteten Umsetzung in deutsches Recht sind die Übergangsfristen der neuen Störfall-Verordnung für bereits bestehende Betriebsbereiche teilweise sehr kurz ausgefallen. So müssen beispielsweise die Betriebsbereiche bereits bis zum 3. August den zuständigen Behörden – also u. a. dem RPU Wiesbaden – angezeigt werden.

Im Folgenden sollen zunächst die entscheidenden Änderungen im Anwendungsbereich der Verordnung dargestellt werden, um sodann auf die Neuerungen in den Betreiberpflichten einzugehen. Die maßgeblichen Übergangsfristen sind im Text jeweils hervorgehoben und auf der letzten Seite dieser Broschüre noch einmal tabellarisch zusammengefasst.



Neu: Der Anwendungsbereich

(su/t) Die meisten Vorschriften der neuen Störfallverordnung beziehen sich nicht mehr auf Anlagen, sondern auf „Betriebsbereiche“. Zu diesen Betriebsbereichen können auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gehören. Darüber hinaus gilt die Störfall-Verordnung aber auch weiterhin für bestimmte Einzelanlagen.

1. Betriebsbereiche (§ 1 Abs. 1)

Der Begriff des „Betriebsbereichs“ ist in § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) definiert:

Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in Sinne des Artikels 3 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten einschließlich Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nr. 8 der Richtlinie in den in Artikel 2 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit davon auszugehen ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten.

In der Praxis ist damit die Gesamtheit aller Anlagen eines Betreibers innerhalb eines zusammenhängenden Geländes (z.B. innerhalb eines Industrieparks) einschließlich Labors, Technika, Läger, Rohrleitungsnetze gemeint, sofern darin gefährliche Stoffe vorkommen (können).

Je nach Größe und Gefährlichkeit des Betriebsbereichs hat der Betreiber entweder nur die Grundpflichten (§§ 3 bis 8) oder zusätzlich auch die erweiterten Pflichten (§§ 9 bis 12) zu erfüllen.

Zu den „gefährlichen Stoffen“ zählen 38 Kategorien (z.B. giftig, brandfördernd, explosionsgefährlich, umweltgefährlich) und Einzelstoffe (z.B. Acetylen, Chlor, Wasserstoff), die im Anhang I der Störfall-Verordnung genannt sind.

Zur Einstufung der Betriebsbereiche in solche, die nur die Grundpflichten zu erfüllen haben, und solche, die auch die erweiterten Pflichten

zu erfüllen haben, werden im Anhang I zu jedem Stoff in den Spalten 4 und 5 zwei Mengenschwellen angegeben. Die niedrigere Mengenschwelle (Spalte 4) ist die Mindeststoffmenge für die Anwendung der Störfall-Verordnung. Wird innerhalb eines Betriebsbereichs für mindestens einen Stoff bzw. eine Kategorie diese Mengenschwelle (ggf. nach Anwendung der Quotientenregel nach Anhang I Nr. 5) erreicht oder überschritten, so unterliegt der Betriebsbereich zunächst den Grundpflichten der Störfall-Verordnung. Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwelle nach Anhang I Spalte 5 sind darüber hinaus die erweiterten Pflichten zu erfüllen.

Im Gegensatz zur alten Störfall-Verordnung ist die Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage nicht mehr Voraussetzung für einen Betriebsbereich, d.h. auch Technika und Labors sowie sonstige nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden in Zukunft mitbetrachtet.

2. Einzelanlagen (§ 1 Abs. 3)

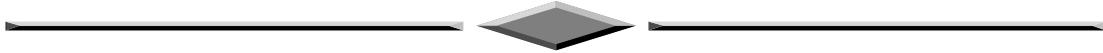
Für die Betreiber einzelner genehmigungsbedürftiger Anlagen, die nicht Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind, gelten die Grundpflichten gemäß § 17, wenn in den Anlagen bestimmte Stoffe (staubexplosionsfähige Gemische, Flüssiggase, Ammoniak) in bestimmten Mindestmengen nach Anhang VII Teil 1 Spalte 4 (Prozessanlagen) bzw. Spalte 6 (Lageranlagen) vorhanden sind.

Diese Anlagen unterlagen bereits dem Geltungsbereich der alten Störfall-Verordnung. Da die Grundpflichten nach § 17 den Grundpflichten der alten Störfall-Verordnung entsprechen, ändert sich für die Betreiber solcher Anlagen nichts.

Zusätzlich sind für bestimmte Prozessanlagen (Anhang VII, Teil 2), in denen die o. g. Stoffe in Mengen oberhalb der in Spalte 5 genannten Mengenschwelle vorhanden sind, die erweiterten Pflichten nach § 18 zu erfüllen. Neu ist hier die Erstellung eines anlagenbezogenen Sicherheitsberichts. Die Anforderungen dafür ent-

sprechen jedoch weitgehend denen der bisherigen Sicherheitsanalyse. Auch die sonstigen erweiterten Pflichten nach § 18 entsprechen im

Wesentlichen denen der alten Störfall-Verordnung, so dass sich de facto auch hier kaum etwas ändert.



□ Immissionsschutz

Die Pflichten der Betreiber: Grundpflichten

(su/t) An den Grundpflichten für den Betrieb von Anlagen bzw. Betriebsbereichen, die unter die Störfall-Verordnung fallen, hat sich nicht viel geändert. Die neue Störfall-Verordnung enthält aber außerdem weit reichende Informations- und Organisationspflichten. Auch für bereits bestehende Betriebsbereiche sind diese innerhalb kurzer Übergangsfristen zu erfüllen.

1. Allgemeine Pflichten (§§ 3 bis 6):

Abgesehen von dem neuen Begriff „Allgemeine Betreiberpflichten“ für die ehemaligen „Sicherheitspflichten“ nach § 3 der alten Störfall-Verordnung hat sich an den Grundpflichten in den §§ 3 bis 6 nichts geändert.

Die neue Störfall-Verordnung ist gegenüber der alten insofern übersichtlicher geworden, als die erweiterten Pflichten (z.B. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, geschützte Verbindung, Dokumentationspflichten) aus den §§ 3 bis 6 herausgenommen und in den §§ 10 bis 12 gesondert behandelt werden.

Neu sind in § 6 Abs. 3 die Regelungen zum **Domino-Effekt**. Unter dem Domino-Effekt versteht man die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen oder die Möglichkeit folgenreicherer Störfälle bei benachbarten Betriebsbereichen aufgrund des gegenseitigen Abstandes und der vorhandenen gefährlichen Stoffe. Die Betriebsbereiche, für die dies zutrifft, sind behördlich festzustellen. In § 6 Abs. 3 wird von den betroffenen Betreibern gegenseitiger Informationsaustausch sowie Zusammenarbeit betreffend die Information der Öffentlichkeit und die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gefordert.

2. Anzeigepflichten (§ 7, § 20 Abs. 1):

Der Betreiber hat der zuständigen Behörde - in Hessen sind dies die Staatlichen Umweltämter als Abteilungen der Regierungspräsidien - jeweils einen Monat vorher Folgendes anzuzeigen:

- Neue Betriebsbereiche vor Beginn der Errichtung
- Änderungen, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren haben können

- Stilllegung des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs

! Dringlicher ist jedoch die **Anzeigepflicht für bestehende Betriebsbereiche** innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Störfall-Verordnung - also **bis zum 3. August 2000!**

Die Anzeige muss folgenden Inhalt haben:

1. Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs,
2. eingetragener Firmensitz und vollständige Anschrift des Betreibers,
3. Name oder Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person, falls von der unter Nummer 1 genannten Person abweichend,
4. ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe oder der Kategorie gefährlicher Stoffe,
5. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe,
6. Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in den Anlagen des Betriebsbereichs,
7. Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn alle Angaben der Behörde bereits vorliegen.



Das RPU Wiesbaden hat für die betroffenen Betreiber einige Musterformulare zur Erstellung der Anzeige erarbeitet, mit deren Hilfe die vorhandenen Stoffe erfasst, kategorisiert und dargestellt werden können. Die Formulare stehen im Internet unter der Adresse <http://www.rp-darmstadt.de/rpu-journal/bb-anz.doc> als Word-Dokument zum

Download bereit.

3. Konzept zur Verhinderung von Störfällen (§ 8, § 20 Abs. 2)

Das Konzept muss vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs schriftlich ausgearbeitet sein und bei Änderungen die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren haben können, vom Betreiber überprüft und ggf. aktualisiert werden.

- ! Auch hier erscheint am dringlichsten die Pflicht, das Konzept **bei bestehenden Betriebsbereichen** 6 Monate nach Inkrafttreten der Störfall-Verordnung zu erstellen - also **bis zum 3. November 2000!**

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen soll nach Anhang III der Störfall-Verordnung die Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze des Vorgehens des Betreibers zur Begrenzung der Gefahren von Störfällen umfassen.

- *Unternehmenspolitik und Leitlinien:* Der Betreiber soll in dem Konzept eine Unternehmenspolitik formulieren, nach der die Verhinderung von Störfällen und Begrenzung von Störfallauswirkungen zu den wesentlichen Unternehmenszielen mit besonderer Priorität gehören. Die Unternehmenspolitik kann durch Leitlinien, die das grundsätzliche Vorgehen des Unternehmens zur Erreichung bestimmter Schutzziele übergreifend darstellen, ergänzt werden. Die Unternehmenspolitik soll das Bestreben des Unternehmens nicht nur nach außen, sondern vor allen Dingen gegenüber den Beschäftigten deutlich machen.
- *Gefahrenpotential des Betriebsbereichs:* Darstellung der Gefahren und deren Beurteilung hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz. Insbesondere sind folgende

Aspekte zu berücksichtigen:

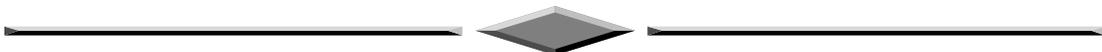
- Örtliche Lage (Wohnbebauung, Schutzobjekte, Standortbesonderheiten, z.B. Hochwasser/Erdbeben)
- Stoffe (Eigenschaften, Menge, Art des Umgangs, sicherheits- und reaktionstechnische Stoffdaten, Wirkungsdaten, Grenz- und Beurteilungswerte)
- Art des Verfahrens bzw. der Tätigkeit
- *Technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen:* Aufbauend auf dem beschriebenen Gefahrenpotential soll der Betreiber die von ihm vorgesehenen grundlegenden Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Beherrschung der Gefahren sowie zur Begrenzung der Folgen eines eventuellen Störfalls darstellen.

Bei Betriebsbereichen, die lediglich den Grundpflichten unterliegen, muss das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) nicht detailliert beschrieben werden. Dennoch sollte der Betreiber deutlich machen, welches die grundlegenden Elemente seiner Sicherheitsorganisation sind.

Eine **Hilfestellung** bei der Erarbeitung des Konzepts können folgende Leitfäden des Arbeitskreises Managementsysteme der Störfallkommission beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) geben:

- Leitfaden für die Darlegung eines Konzeptes zur Verhütung von Störfällen (SFK-GS-23) vom 12.10.1999 (für Betriebsbereiche mit Grundpflichten)
- Leitfaden für die Darlegung eines Konzeptes zur Verhütung von Störfällen und ein Sicherheitsmanagementsystem (SFK-GS-24) vom 12.10.1999 (für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten)

Beide Leitfäden beziehen sich in der zurzeit vorliegenden Fassung noch auf die Seveso-II-Richtlinie. Sie werden nach deren Umsetzung in deutsches Recht entsprechend angepasst werden.



Die Pflichten der Betreiber: Erweiterte Pflichten

(su/t) Auch die neue Störfall-Verordnung enthält zusätzliche Pflichten für die Betreiber von Anlagen, in denen gefährliche Stoffe in besonders großen Mengen vorhanden sind. Hierbei macht sich die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Störfall-Verordnung (s. o.) am stärksten bemerkbar.

1. Sicherheitsbericht (§ 9):

Die Betreiber von Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten haben einen Sicherheitsbericht zu erstellen. Dieser wird sinnvollerweise aus einem betriebsbereichsbezogenen Teil und (mehreren) anlagenbezogenen Teilen bestehen.

Der Inhalt des Sicherheitsberichtes entspricht überwiegend dem der bisherigen Sicherheitsanalysen nach der alten Störfall-Verordnung. Die Inhalte bereits vorhandener Sicherheitsanalysen können daher zur Erstellung anlagenbezogener Sicherheitsberichte weitgehend verwendet werden. Über den Umfang der bisherigen Sicherheitsanalysen hinaus muss der Sicherheitsbericht jedoch auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Betriebsbereich berücksichtigen.

Neu ist, dass der Sicherheitsbericht auch eine Beschreibung des Sicherheitsmanagementsystems und des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen (siehe Anhang III) enthalten muss. Außerdem muss ein aktuelles Verzeichnis der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe geführt werden.

Durch das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) werden folgende Punkte geregelt:

- Organisation und Personal
- Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen
- Überwachung des Betriebes
- Sichere Durchführung von Änderungen
- Planung für Notfälle
- Überwachung der Leistungsfähigkeit des SMS
- Systematische Überprüfung und Bewertung

2. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (§ 10):

Die neue Störfall-Verordnung sieht die Erstellung interner und externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vor. Ersteres ist die Aufgabe der Betreiber; bereits vorliegende betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach der alten Störfall-Verordnung können hierbei Verwendung finden. Externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne werden von der zuständigen Behörde erstellt; die dazu erforderlichen Informationen sind jedoch von den Betreibern der Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten zu liefern.

- ! **Übergangsfristen** für die Erstellung des Sicherheitsberichts (§ 9) und für die Erstellung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie Übermittlung von Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne an die zuständige Behörde (§ 10):
-

- Wenn der Betriebsbereich ausschließlich aus Anlagen besteht, die bereits der alten Störfall-Verordnung unterlagen, gilt eine **Übergangsfrist bis zum 2. Februar 2001**.
- In vielen Fällen werden jedoch weitere Anlagen, z.B. auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, hinzukommen. In diesen Fällen wird die **Übergangsfrist bis zum 2. Februar 2002** ausgedehnt.

3. Informationen über Sicherheitsmaßnahmen (§ 11):

Wie bisher haben die Betreiber von Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten die Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalles zu unterrichten.

- ! Diese Information der Öffentlichkeit hat unverzüglich, bei bestehenden Betriebsbereichen jedoch **spätestens bis zum 3. No-**
-

vember 2000 zu erfolgen.

Auch der Sicherheitsbericht ist zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten. Nach behördlicher Zustimmung können jedoch auf Antrag des Betreibers bestimmte betriebsgeheime Teile des Sicherheitsberichts von dieser Regelung ausgenommen werden.

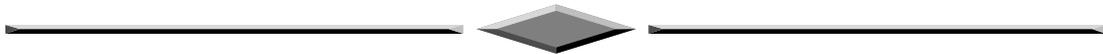
4. Sonstige Pflichten (§ 12):

Die hier aufgeführten sonstigen erweiterten

Pflichten stellen bereits erweiterte Pflichten nach der alten Störfall-Verordnung dar und sind somit bereits bekannt. Im Einzelnen sind diese:

- Einrichtung einer geschützten Kommunikationsverbindung
- Beauftragung einer Person/Stelle mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen
- Dokumentation von Prüfungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Bestellung eines Störfallbeauftragten (5. BImSchV)

Neu ist die Möglichkeit, mit Zustimmung der zuständigen Behörde einen externen Störfallbeauftragten zu bestellen.



Immissionsschutz

Die Behördenpflichten

(t) Die neue Störfall-Verordnung enthält nicht nur neue Pflichten für die Betreiber, sondern auch Pflichten für die Behörden, die die Störfall-Verordnung durchführen – also u. a. das RPU Wiesbaden. Diese sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber (§ 13)

Die Behörde hat den ihr vorgelegten Sicherheitsbericht zu prüfen und dem Betreiber die Ergebnisse ihrer Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

Berichtspflichten (§ 14)

Alle Betriebsbereiche werden dreijährlich über das Hessische Umweltministerium und das Bundesumweltministerium an die EU gemeldet.

Domino-Effekt (§ 15)

Die Behörde hat gegenüber den Betreibern festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen aufgrund von möglichen Wechselwirkungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen besteht oder diese Störfälle folgenschwerer sein können.

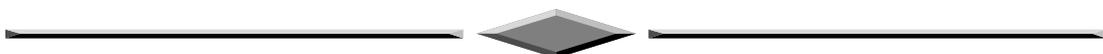
Überwachungssystem (§ 16)

Die Behörde muss ein Überwachungssystem

einrichten, das eine Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebsbereichs ermöglicht

Anforderungen an das Überwachungssystem:

- Aufstellung eines Überwachungsprogramms für jeden Betriebsbereich.
- Bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten mindestens alle 12 Monate Vor-Ort-Inspektion, es sei denn, die zuständige Behörde hat aufgrund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen ein Überwachungsprogramm mit anderen Inspektionsintervallen für den jeweiligen Betriebsbereich erstellt.
- Nach jeder Inspektion Erstellung eines Berichts durch Behörde.
- Überprüfung der Folgemaßnahmen gemeinsam durch Behörde und Betriebsleitung.
- Beauftragung eines Sachverständigen durch Behörde möglich.



Die Übergangsfristen

Nachfolgend finden Sie alle Übergangsfristen für bereits bestehende Betriebsbereiche noch einmal chronologisch geordnet:

für alle Betriebsbereiche:	
bis 3. August 2000:	Anzeige der bereits bestehenden Betriebsbereiche (§ 7)
bis 3. November 2000:	Erstellung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen (§ 8)
nur für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten:	
bis 3. November 2000:	Information der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Störfällen (§ 11)
bis 3. Februar 2001:	Erstellung des Sicherheitsberichts und der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie Übermittlung von Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne an die zuständige Behörde (§§ 9, 10) <i>(soweit der Betriebsbereich ausschließlich aus Anlagen besteht, die bereits der alten Störfall-Verordnung unterfielen)</i>
bis 3. Februar 2002:	Erstellung des Sicherheitsberichts und der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie Übermittlung von Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne an die zuständige Behörde (§§ 9, 10) <i>(in sonstigen Fällen)</i>

Wenn Sie zu der neuen Störfall-Verordnung noch Fragen haben, die sich durch die Lektüre dieser Broschüre nicht beantworten lassen, können Sie sich gerne an das RPU Wiesbaden wenden:

Regierungspräsidium Darmstadt
 – Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden –
 z. H. Frau Dr. Stumpf
 Postfach 5060
 65040 Wiesbaden
 Tel. (06 11) 33 09-408
 Fax (06 11) 33 09-444
 E-Mail: immissionsschutz@rpu-wi.hessen.de

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden
 Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden, Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444.

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rp-darmstadt.de/rpu-journal>

Chefredaktion und *Redaktion Bereich Immissionsschutz:* Stephan Thiele (t), Tel. (06 11) 33 09-416, E-Mail: immissionsschutz@rpu-wi.hessen.de (V.i.S.d.P.)

Redaktion: *Bereich Abfall:* Reinhold Petri, Tel. (06 11) 33 09-303; *Bereich Wasser:* Andreas Koppe, Tel. (06 11) 33 09-130

Mitarbeit: Dr. Annette Stumpf (su)